



Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Mittwoch, 20.07.2022, 17:30 Uhr, findet im Rathaus Schwetzingen, großer Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der wir hiermit einladen.

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
2. Bürgerfragestunde
3. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest
4. Außerschulische Betreuung - Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / neue Gebührenkalkulation und -festsetzung Mittagessen
- 5. Bebauungspläne**
 - 5.1. Bebauungsplan Nr. 101 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bismarckstraße - Marstallstraße" mit Vorhaben- und Erschließungsplan - Aufstellungsbeschluss etc.
 - 5.2. Bebauungsplan Nr. 100 "Bundesbahnausbesserungswerk Süd" - Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
6. Rad- u. Fußgängerbrücke Schwetzingen - Baubeschluss
7. Zusätzlicher Finanzmittelbedarf für die Finanzierung der ÖPNV Verbindungen
8. Vergabe der Planerleistungen im Bereich der Werkstraße - Kanalbaumaßnahme - an das Ingenieurbüro Karle GmbH
9. Anbau an das Feuerwehrgebäude - Erweiterung Umkleidebereich
10. Beschaffung einer stationären Geschwindigkeitsmessaanlage für die Bruchhäuser Straße

11. Ersatzbeschaffung von Hardware für die Verwaltung

11.1. Notebooks & Monitore

11.2. Infrastruktur für das Computing (Server- und Speichereinheiten)

12. Sachstand Digitalisierung

13. Erstellung eines Zwischenberichts zum Chancengleichheitsplan 2019 - 2024

14. Bewerbung der Stadt Schwetzingen zum Erhalt der Auszeichnung
"Natur im Garten"

15. Gutachterausschuss:

15.1. Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen - Änderung der
Gutachterausschussgebührensatzung

15.2. Schaffung einer unbefristeten Sachverständigenstelle im Gemeinsamen Gut-
achterausschuss Bezirk Schwetzingen in Entgeltgruppe 10 TVöD

16. Finanzhalbjahresstatus 2022

17. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

18. Öffentliche Bekanntgaben / Anfragen

Schwetzingen, den 12.07.2022

Dr. René Pörtl, Oberbürgermeister

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 31.05.2022
Drucksache Nr. 2597/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 29.06.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städt. Kindergarten Spatzennest

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung des städtischen Kindergartens „Spatzennest“ (Anlage 1) wird beschlossen und tritt mit den zum 01.09.2022 und 01.09.2024 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.
2. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die Nutzung des städtischen Kindergartens Spatzennest wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.07.2010 (Vorlage 871/2010) unter Beschluss-Ziffer 2 festgelegt, dass die Elternbeiträge für die Einrichtungen (Betreuung vom Krippenalter bis zum Schuleintritt) die unterschiedlichen Kosten für das Essen jeweils zu 100 % decken sollen.

Am 17.11.21 hat der Gemeinderat (Vorlage 2486/2021/1) die Kindergartengebühren in einer Staffelung neu festgesetzt. Die Essensgebühr wurde dabei zum 01.01.2022 auf 85 Euro und zum 01.09.2024 auf 86 Euro festgesetzt.

Die in der Gebühr einkalkulierten Essenspreise für die externe Anlieferung haben sich inzwischen erhöht. Die beauftragte Firma reichte mit Schreiben vom 16.03.2022 eine nach eigenen Angaben unumgängliche Preisanpassung ab dem 01.08.2022 ein. Die angestrebte Preissteigerung wird speziell in der Erhöhung der Kosten für das Personal, des hohen Anstiegs der Erzeugerpreise, der Energiepreissteigerung, sowie der Kostensteigerung des Kraftstoffverbrauchs nachvollziehbar begründet.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat am 18.05.2022 (Vorlage 2573/2022) der Preisanpassung zum 01.08.2022 zugestimmt.

Dies bedingt eine Neukalkulation der Essensgebühr. Dabei hat die Verwaltung auch lediglich den Parameter „Kosten Fremdbezug Essen“ berücksichtigt. (Auf die Berechnung in der Tabelle Anlage 2 wird verwiesen).

Um die Systematik der letzten Gebührenkalkulation beizubehalten wurde der Prozentsatz

der letzten Gebühren (85 bzw. 86 Euro) in Bezug auf die damalige Kostenobergrenze (86,79 Euro) auf die neu ermittelte Kostenobergrenze (94,19 Euro) angewendet. Daraus ergeben sich Rundungswerte von 92 Euro (ab 01.09.2022) und 93,50 Euro (ab 01.09.2024).

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation wird vollinhaltlich auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 2486/2021/1 der letzten Gebührenkalkulation hingewiesen. Lediglich die oben geschilderten Parameter bei der Essensgebühr wurden geändert.

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 3) beinhaltet die Anpassung der Gebühren beim Essensgeld. Die sonstigen Gebührenbestandteile sind in gleichgebliebener Höhe mit aufgeführt.

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung des Gebührenverzeichnisses der Benutzungs- und Gebührensatzung für den städtischen Kindergarten Spatzennest
2. Gebührenkalkulation Essensgebühr
3. Gebührenverzeichnis komplett

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 40 Amt für Familien,
Senioren & Kultur,
Sport
Datum: 31.05.2022
Drucksache Nr. 2598/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Kultur- und Bildungsausschuss am 29.06.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Außerschulische Betreuung - Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts / neue Gebührenkalkulation und -festsetzung Mittagessen

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts wird beschlossen und tritt zum 01.08.2022 in Kraft.
2. Die Änderungen der Essensgebühren des zugehörigen Gebührenverzeichnisses werden beschlossen und treten mit den zum 01.08.2022 und 01.09.2024 festgelegten Gebührensätzen zum jeweiligen Datum in Kraft.
3. Der dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung vorgelegten Gebührenkalkulation für die außerschulische Betreuung wird einschließlich der einzelnen Gebührenbestandteile, Prognosen, Schätzungen, Abschreibungen, Grundlagen und Ermessensentscheidungen sowie der Berechnungsmethoden zur Ermittlung der Beträge zugestimmt.

Erläuterungen:

Am 17.11.21 hat der Gemeinderat (Vorlage 2485/2021) die Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts beschlossen. Bestandteil war ebenso das dazugehörige Gebührenverzeichnis. Die Essensgebühr für das Mittagessen wurde dabei zum 01.01.2022 auf 72,50 Euro festgesetzt und die zusätzliche Essensgebühr pro gebuchter Ferienwoche auf 22,00 Euro. Zum 01.09.2024 erfolgten die Festsetzungen auf 75,00 Euro bzw. 22,50 Euro.

Die in der Gebühr einkalkulierten Essenspreise für die externe Anlieferung haben sich inzwischen erhöht. Die beauftragte Firma reichte mit Schreiben vom 16.03.2022 eine nach eigenen Angaben unumgängliche Preisanpassung ab dem 01.08.2022 ein. Die angestrebte Preissteigerung wird speziell in der Erhöhung der Kosten für das Personal, des hohen Anstiegs der Erzeugerpreise, der Energiepreissteigerung, sowie der Kostensteigerung des Kraftstoffverbrauchs nachvollziehbar begründet.

Auf dieser Grundlage hat der Gemeinderat am 18.05.2022 (Vorlage 2573/2022) der Preisanpassung zum 01.08.2022 zugestimmt.

Dies bedingt eine Neukalkulation der Essensgebühr. Dabei hat die Verwaltung hauptsächlich

den Parameter „Kosten Fremdbezug Essen“ berücksichtigt. Ebenso wurde einfließen gelassen, dass sich durch die aktuellen hohen Anmeldezahlen (206 Kinder zum 01.03.2022) der Schnitt der Essenszahl erhöht hat. Somit werden statt bisher 190 Essen nunmehr 195 Essen in die Rechnung einbezogen.

Um die Systematik der letzten Gebührenkalkulation beizubehalten wurde der Prozentsatz der letzten Gebühren für die Essensgebühr pro Monat (72,50 bzw. 75,00 Euro) in Bezug zur damaligen Kostenobergrenze (78,36 Euro) auf die neu ermittelte Kostenobergrenze (84,50 Euro) angewendet. Daraus ergeben sich Rundungswerte von 78,00 Euro (ab 01.08.2022) und 81,00 Euro (ab 01.09.2024).

Auf die Berechnung in der Tabelle Anlage 2 wird verwiesen.

Zur Erläuterung der Berechnungsmethoden und Grundlagen für die Gebührenkalkulation wird ansonsten vollinhaltlich auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage 2485/2021 der letzten Gebührenkalkulation hingewiesen. Lediglich die oben geschilderten Parameter bei der Essensgebühr wurden geändert.

Das Gebührenverzeichnis (Anlage 3) beinhaltet die neuen Gebühren beim Essensgeld und deren Auswirkungen auf die Gesamtgebührenhöhe der einzelnen Betreuungsformen.

Folgende Satzungsänderung wurde noch berücksichtigt:

In der bisherigen Regelung des § 3 Absatz 1 über den Ausschluss ist eine Formulierung enthalten, die es gebietet nach der UN-Behindertenrechtskonvention neutral formuliert zu werden (bisher: „Ein ... Ausschluss eines Kindes von der Betreuung kann aus gravierenden Gründen erfolgen, z.B. ...das Kind ist durch seine besondere persönliche Situation nicht angemessen in der Gruppe betreut (autoaggressives Verhalten, autistisches Verhalten o.ä.).

Anlagen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an den Grundschulen außerhalb des Unterrichts
2. Essenskalkulation Außerschulische Betreuung
3. Gebührenverzeichnis komplett

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 101 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bismarckstraße - Marstallstraße" mit Vorhaben- und Erschließungsplan Aufstellungsbeschluss Beschluss über die Frühzeitige Beteiligung

Beschlussvorschlag:

1. Für den im Vorentwurf vom 20.06.2022 dargestellten Geltungsbereich wird nach § 12 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674), die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.
2. Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 20.06.2022 wird nach § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB werden unterrichtet.
4. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nach § 13 Abs. 3 BauGB nicht durchgeführt.

Erläuterungen:

1. Anlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Der Vorhabenträger SVD Invest GmbH hat am 12.04.2022 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Bauvorhaben „Schillingquartier“ an der Ecke Bismarckstraße - Marstallstraße auf den Grundstücken Flst-Nr. 552/5, 537, 538, 552/13 und 555/2 gestellt.

Der Realisierung des vom Vorhabenträger beabsichtigten Bauvorhabens steht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 38/42 „Bismarckstraße - Marstallstraße“, 2. Änderung entgegen, sodass zur Schaffung von Planungs- und Investitionssicherheit die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, 1. Änderung erforderlich wird.

Der Vorhabenträger ist bereit, für das Bauvorhaben und die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen einen mit der Stadt abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan auf eigene Kosten auszuarbeiten und sich zur Planung und Durchführung der Erschließungsmaßnahmen und zur Realisierung des Bauvorhabens innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten in einem Durchführungsvertrag zu verpflichten.

2. Ziele und Zwecke der Bebauungsplan-Änderung

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des vorgenannten Bauvorhabens geschaffen. So sollen die bis vor kurzem bestehende Blockrandbebauung sowie der zwischenzeitlich frei geräumte Bereich des ehemaligen Metallbaubetriebes im Blockinnenbereich durch eine Neubebauung ersetzt werden. Es ist beabsichtigt, unter Berücksichtigung der umgebenden, teilweise historisch geprägten Bebauung (Stadterweiterung bis Ende des 19. Jahrhunderts) eine verdichtete Wohnbebauung am Blockrand sowie eine gewerbliche Nutzung im Blockinnenbereich zu errichten. Die 2. Änderung der Gestaltungssatzung Innenstadt Schwetzingen vom 01.10.2019 enthält gestalterische Vorgaben zur Höhenentwicklung und Dachgestaltung und bestimmt somit die Nutzbarkeit der künftigen Bebauung.

Das Plangebiet ist in seinem Bestand nahezu zu 100 % bebaut. Hingegen bleiben bei der Neubebauung ca. 10 % der Fläche unbebaut; der Rest des Areals wird mit einer Tiefgarage unterbaut. Die nicht überbauten Teile der Tiefgarage sollen intensiv begrünt werden und tragen so zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität im Block bei. Dieser Effekt wird durch die unmittelbar nach Süd-Osten angrenzenden Grünstrukturen im Blockinnenbereich noch verstärkt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stehen dem Vollzug des Bebauungsplans nicht entgegen.

3. Beschleunigtes Verfahren

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält Maßnahmen, die der Fortentwicklung und Nachverdichtung eines vorhandenen Ortsteils dienen. Dies ermöglicht eine Innenentwicklung vor Außenentwicklung. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich. Gleichwohl werden Umweltbelange in die Abwägung eingestellt.

Anlagen:

- A 1: Plan mit zeichnerischen Festsetzungen - Vorentwurf vom 20.06.2022
- A 2: Textliche Festsetzungen - Vorentwurf vom 20.06.2022
- A 3: Begründung - Vorentwurf vom 20.06.2022
- A4: Vorhaben- und Erschließungsplan - Vorentwurf vom 20.06.2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Amt: 62 Klimaschutz,
Wirtschaft und
Bauordnung
Datum: 23.06.2022
Drucksache Nr. 2606/2022

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Bebauungsplan Nr. 100 "Bundesbahnausbesserungswerk Süd" Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 100 „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“.
2. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 100 „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“ in der Fassung vom 06.07.2022 wird zur frühzeitigen Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt und die Unterlagen im Internet eingestellt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden unterrichtet.
4. Der Beschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist ortsüblich bekanntzumachen.

Erläuterungen:

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 „Bundesbahnausbesserungswerk“ liegt an der überwiegend durch Gewerbenutzungen geprägten nordöstlichen Randlage von Schwetzingen, westlich von Plankstadt und ist Teil der gewerblich vorgeprägten, aber stillgelegten, Bundesbahnausbesserungsanlagen. Das Plangebiet zwischen den Bahngleisen, den Gewerbeflächen und der B535 ist bislang nicht durch einen Bebauungsplan beplant. Es ist an die Borsigstraße angebunden.

Trotz der vorhandenen Gewerbeeinheiten in der Stadt Schwetzingen hält die Nachfrage nach Gewerbeflächen an. Weil die Sicherung und Stärkung der örtlichen Gewerbefunktion maßgebend zu einer positiven Stadtentwicklung beiträgt, sollen weitere Gewerbeflächen direkt an die bereits vorhandenen Flächen angeknüpft werden. Das Ausweisen neuer Gewerbeflächen für ortsansässige und neue Gewerbetreibende entspricht am gewerblich

vorgeprägten Standort den Planungszielen von Schwetzingen. Deshalb soll mithilfe der Verzahnung bestehender und neuer Flächen eine große zusammenhängende Gewerbefläche im Bereich sowie südlich des ehemaligen Eisenbahnausbesserungswerks realisiert und dadurch die derzeitig ungenutzt liegende Konversionsfläche sinnvoll umgenutzt werden.

Der Vorentwurf greift die städtebauliche Konzeption des Zielplans der Sanierung auf und gliedert das Plangebiet in mehrere Baufelder sowie Grün- und Freiflächen.

Die verkehrliche Erschließung soll nach Osten hin an die Borsigstraße anbinden.

Zur Sicherung der dargestellten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt und unterliegt einer förmlichen Umweltprüfung.

Bauplanungsrechtlich ist die Ausweisung als Gewerbegebiet (GE) gem. § 9 BauGB i.V.m. § 8 BauGB mit weiteren nutzungsregelnden Festsetzungen geboten.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1).

Der Bebauungsplan umfasst mit einer Gesamtfläche von rund 73.625 qm ganz oder anteilig die im Folgenden gelisteten Einzelparzellen in der Gemarkung Schwetzingen

- 320/4,
- 1377/1,
- 1377/4,
- 6615 und
- 1180/2 (teilweise).

In dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) des Nachbarschaftsverbandes Heidelberg – Mannheim von 2006, Gesamtfortschreibung 2020, ist das Gebiet als gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist damit aus dem FNP entwickelt, so dass eine Änderung nicht erforderlich ist.

Die durch das Planvorhaben betroffenen naturschutzfachlichen Belange sowie sonstige Umweltgesichtspunkte wurden im Vorfeld der Planung initial ermittelt. Im Bearbeitungsstatus „Vorentwurf“ liegen folgende Begutachtungen zur Bauleitplanung vor:

1. Umweltbericht und Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 100 Bundesbahnausbesserungswerk Süd“
2. Artenschutzkonzept für den Bebauungsplan Nr. 100 Bundesbahnausbesserungswerk Süd“
3. Bestandserfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilung für die geplante Bebauung des ehemaligen Ausbesserungswerkes der DB in Schwetzingen B-Plan Pförtnerhaus

Der Bebauungsplanvorentwurf enthält mit diesem Hintergrund u.a. bauplanungsrechtliche Festsetzungen wie folgt:

- Art der baulichen Nutzung in Form einer Gewerbegebietsfestsetzung
- Maß der baulichen Nutzung

Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind im Vorentwurf des Bebauungsplans durch Vorgabe einer Grundflächenzahl (GRZ) und die Gebäudehöhe (GH) getroffen.

- Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen
- Flächen für Garagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Nebenanlagen
- Grünflächen

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Festsetzung zum Immissionsschutz
 - Sonstige Festsetzungen
- sowie bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Hinweise.

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan bzw. Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 100 „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“, Stand Juni 2022
- Anlage 2: Satzungen über den Bebauungsplan Nr.100 „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Vorentwurf) inkl. Planzeichnung, Textfestsetzungen und Begründung jeweils in der Fassung vom 06.07.2022

Die Anlagen 1 und 2 wurden mit den Sitzungsvorlagen für die Sitzung des Technischen Ausschusses am 06.07.2022 mitversendet.

Die folgenden Anlagen wurden zur Gemeinderatsitzung am 20.07.2022 ergänzt:

- Anlage 3: Bestandserfassungen und artenschutzrechtliche Beurteilungen „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“, Stand März 2019
- Anlage 4: Fachbeitrag Schall „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“, Modus Consult, Stand Juni 2022
- Anlage 5: Fachbeitrag Verkehr „Bundesbahnausbesserungswerk Süd“, Modus Consult, Stand Mai 2022
- Anlage 6: Schalltechnische Untersuchung „Ensemble Pförtnerhäuschen“, BS-Ingenieure, Stand März 2020
- Anlage 7: Abfall- und umwelttechnische Untersuchung, terraplan, Stand 26.04.2020

Oberbürgermeister: Bürgermeister: Amtsleiter: Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Rad- u. Fußgängerbrücke Schwetzingen - Baubeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschließt die Herstellung einer Rad- und Fußgängerbrücke über die Bahngleise der Deutschen Bahn AG (Rheintaltrasse) zur verkehrsgerechteren Verbindung der östlich der Bahnanlagen liegenden Stadtteile (Oststadt, Schwetzingen Höfe) mit der Innenstadt.
2. Grundlage des Baubeschlusses ist der vorläufige Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Güterverkehr vom 17.12.2022. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen danach 11.595.753,12 EUR bei einer Zuwendung des Bundes in Höhe von 9.276.602,50 EUR (80% Förderquote).
3. Die von der Förderung nicht abgedeckten Kosten sind im Haushalt der Stadt Schwetzingen zu tragen.
4. Die Stadt Schwetzingen wird vom Gemeinderat beauftragt, ein Planverfahren (VgV-Verfahren) nach EU-Vergaberecht zur Gewinnung eines Planungsbüros für den Neubau der Rad- und Fußgängerbrücke durchzuführen.
5. Die Stadt Schwetzingen wird vom Gemeinderat beauftragt, zur Einhaltung des Bauzeitenplans und der Baukosten, einen geeigneten Projektsteuerer zu beauftragen.

Erläuterungen:

Um das neue Stadtquartier „Schwetzingen Höfe“ näher an die Altstadt „heranzurücken“ und stärker in das urbane Netz Schwetzingens einzuweben, wird ein „Brückenschlag“ aus den Schwetzingen Höfen über die Bahnlinie hinweg nach Westen vorgenommen, wodurch die Trennungswirkung der Bahnanlagen überwunden wird.

Dies ist sinnvoll, da weder die nördlich der Schwetzingen Höfe bestehende Unterführung zum Bahnhof, noch die Südtangente für Fußgänger und Radfahrer eine ausreichend zentrale und attraktive Verbindung zur Kernstadt darstellen, auch wenn diese in ihrer Funktion nach wie vor

wichtig bleiben. Die in Fortsetzung der urbanen Ost-West-Achse im nördlichen Zentrum der Schwetzingener Höfe angeordnete neue Brücke wird die Lücke zwischen diesen Unterführungen schließen und das entstehende Quartier an strategisch bedeutsamen Punkten in ein übergreifendes Wegenetz einbinden. Sie stärkt den zentralen Bereich, welcher zum einen durch infrastrukturelle sowie gewerbliche Angebote und zum anderen durch den attraktiven Bestand an Hallenfragmenten, die in die neuen Gebäude integriert werden, geprägt ist.

Die beabsichtigte Rad- und Fußgängerbrücke verbindet die kommunalen Infrastruktureinrichtungen von Ost- und Kernstadt auch ohne motorisierten Verkehr kurzwegig sowie die Schwetzingener Höfe und den Bahnhof (ÖPNV) auf der Innenstadtseite. Sie stellt eine attraktive Motivation für den nachhaltigen Umstieg vom PKW auf Fahrrad, Fußverkehr und ÖPNV dar und ist daher ein grundlegendes Angebot zur Verbesserung und klimagerechten Wandel der innenstädtischen Mobilität für alle Schwetzingener Bürger, insbesondere aber der zukünftigen Bewohner der Schwetzingener Höfe (Anlage 1). Diese Verbindung zeigt sich als notwendiger Verkehrsträger im Rahmen der beauftragten Mobilitätsentwicklungsplanung 2040 der Stadt Schwetzingen (siehe Drucksache Nr. 2480/2021) und dient allgemein der Verbesserung und Integration des bestehenden Rad- und Fußgängernetzes in Schwetzingen in das überregionale Rad- und Fußgängernetz mit Anbindung an die Innenstadt (Drucksache Nr. 2464/2021).

Bundesförderung – Zuwendungsbescheid vom 17.12.2021 als Grundlage für den Baubeschluss (Anlage 2)

In der Gemeinderatssitzung vom 02.10.2019 (Drucksache Nr. 2261/2019) wurde die Verwaltung ermächtigt die Schüssler-Plan Ingenieurgesellschaft mbH-Frankfurt mit der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für eine Fuß- und Radbrücke zu beauftragen. Schüssler-Plan bringt große Erfahrungen im Bereich Brückenbau und Eisenbahnkreuzungen ingenieur- und verfahrenstechnisch große Erfahrung mit. Zur Sicherstellung der an dieser Stelle gewünschten und sehr wichtigen gestalterischen Qualität wurde zusätzlich das, im Brückenbau gestalterisch versierte, Architekturbüro DKFS Architects London hinzugeschaltet. Die mittlerweile vorliegenden Ergebnisse der Machbarkeitsstudie und der groben Kostenschätzung bestätigten die Möglichkeit des geplanten Brückenschlags mit all seinen komplexen Anforderungen.

Der Gemeinderat hat am 21.07.2021 seine Absichtserklärung für die Herstellung der Rad- und Fußgängerbrücke zur Verbindung der östlich der Bahnanlagen liegenden Stadtteile mit der Innenstadt beschlossen (Drucksache Nr. 2464/2021). Diese Absichtserklärung stand unter der Voraussetzung der Co-Finanzierung der Planungs- und Herstellungskosten für diesen Brückenbau durch die Bundesrepublik Deutschland (Bund).

Am 17.12.2021 ging der vorläufige Zuwendungsbescheid des Bundesamts für Güterverkehr über eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt im Rahmen der Richtlinie zur Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland vom 21.06.2019 in der jeweils gültigen Fassung ein. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen danach 11.595.753,12 EUR bei einer Zuwendung des Bundes in Höhe 9.276.602,50 EUR. Dies entspricht einer Förderung von 80%.

Die Ergebnisse der bisherigen Kostenschätzung für den Brückenbau sind in der Anlage 3 beigefügt.

Vorläufiger Zeitplan:

Bedingt durch komplexe bahnorganisatorische- und verfahrenstechnische Schritte sowie der notwendigen europaweiten Ausschreibung mit einer anschließenden komplexen Planung ist aus heutiger Sicht ein Baubeginn im Sommer 2025 denkbar (siehe Zeitplan Anlage 4).

Die folgende Bauphase bis hin zur rechtlichen Verkehrsfreigabe wird dann noch einmal ca. 24 Monate in Anspruch nehmen.

Um das Projekt weiter umsetzen zu können, ist der heutige Baubeschluss zu fassen.

Anlagen:

Anlage 1	Entwurfsskizzen Machbarkeitsstudie
Anlage 2	Förderbescheid Bundesamt für Güterverkehr vom 17.12.202
Anlage 3	Kostenschätzung
Anlage 4	Zeitplan Drees & Sommer vom 15.12.2022

Oberbürgermeister:	Bürgermeister:	Amtsleiter:	Sachbearbeiter/in:
--------------------	----------------	-------------	--------------------

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Zusätzlicher Finanzmittelbedarf für die Finanzierung der ÖPNV Verbindungen

Beschlussvorschlag:

Der Erhöhung der Finanzmittel für die Finanzierung der ÖPNV Verbindungen in Höhe von 1.000.000 EUR wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Mit dem Beschluss des Haushalts der Stadt Schwetzingen am 15.12.2021 hat der Gemeinderat für die Finanzierung der ÖPNV Verbindungen 1.240.000,- EUR zur Verfügung gestellt. Der Finanzmittelbedarf, der als Grundlage für die Haushaltsanmeldung für das Jahr 2022 diente, wurde auf Grundlage der Ausgaben aus den Jahren 2019, 2020 und 2021 und den Vorgaben aus den Haushaltsklausurtagungen entwickelt, um den Gesamthaushalt der Stadt Schwetzingen genehmigungsfähig aufzustellen.

Zu diesem Zeitpunkt lagen noch keine Informationen zu weiteren möglichen Kostensteigerungen auf Grund der Corona-Pandemie vor. Auch konnten mögliche Mehrkostenentwicklungen auf Grund der Ersatzvergabe des Linienbündels Schwetzingen-Hockenheim nicht abgesehen werden. Entsprechende Erläuterungen sind in der Vorlage Nr. 2461/2021 enthalten.

Extrem kostensteigernd wirken sich aktuell die Folgen des Krieges zwischen Russland und der Ukraine durch gestiegene und weiter steigende Kraftstoffkosten aus. Nach den aktuell vorliegenden Abschlagsrechnungsbeträgen ergibt sich ein Finanzmehrbedarf voraussichtlich von rund 1.000.000 EUR für das Jahr 2022. Für die Haushaltsanmeldung für das Haushaltsjahr 2023 wird ausgehend von den sich abzeichnenden weiteren Kostensteigerungen ein noch zu schätzender Kostenerhöhungsansatz zu berücksichtigen sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Die überplanmäßige Ausgabe wirkt sich belastend auf das Haushaltsergebnis des Jahres 2022 aus.

Anlagen:

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Tischvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Vergabe der Planerleistungen im Bereich der Werkstraße - Kanalbaumaßnahme - an das Ingenieurbüro Karle GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Vergabe der Planungsleistungen in Zusammenhang mit der Verlängerung und Erneuerung des Mischwasserkanals in der Werkstraße - Ingenieurbauwerk, Verkehrsanlagen, und Vermessungsarbeiten - an das Ingenieurbüro Karle GmbH zum Angebotspreis in Höhe von 132.803,64 EUR brutto wird zugestimmt.

Erläuterungen:

In der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2022, Vorlage 2544/2022, wurde die Stadt Schwetzingen durch den Gemeinderat mit der Durchführung der Kanalsanierung und Erweiterung des Kanals zur Erschließung der gesamten Werkstraße beauftragt.

Im Nachgang wurden mehrere Ingenieurbüros angefragt, die eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme planen und begleiten könnten. Von den gestellten Anfragen konnte nur das Ingenieurbüro Karle GmbH aus Ludwigshafen eine zeitnahe Abwicklung der Maßnahme zusichern. Das entsprechend eingeholte Angebot liegt betragsmäßig im üblichen und zulässigen Rahmen.

Das Ingenieurbüro Karle GmbH besitzt das zur Durchführung dieser Maßnahme benötigte Fachwissen und die wirtschaftlichen Ressourcen, die Maßnahme in der gewünschten Qualität durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahme wurden in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 09.03.2022 über eine außerplanmäßige Ausgabe im Haushalt beschlossen.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Anbau an das Feuerwehrgebäude - Erweiterung Umkleidebereich

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Rohbauarbeiten zur „Erweiterung des Umkleidebereiches – Anbau an das Feuerwehrgebäude“ bis zu einem Auftragswert von 135.000 EUR brutto zu vergeben.

Erläuterungen:

Um den heutigen Anforderungen an Hygiene und Platzbedarf gerecht zu werden muss der Umkleidebereich im Feuerwehrgebäude modernisiert werden. Nach dem im Jahr 2021 erfolgten ersten Bauabschnitt, wird im zweiten Bauabschnitt der Umkleidebereich erweitert (Anbau).

Im Rahmen der Haushaltsplanung wurde die Maßnahme in den Haushalt für 2022 eingestellt.

Aufgrund der anstehenden Sitzungspause und den Ausschreibungsfristen soll die Verwaltung zur Vergabe ermächtigt werden, da ansonsten die Rohbaumaßnahme dieses Jahr nicht mehr abgewickelt werden könnte.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Haushaltsjahr 2022 stehen 225.000 EUR zur Verfügung (Kostenstelle 12600101, Sachkonto: 42110010).

Für das Haushaltsjahr 2023 werden für die restlichen Arbeiten 150.000 EUR in den Haushalt eingestellt.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Beschaffung einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage für die Bruchhäuser Straße

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Schwetzingen beschafft eine Geschwindigkeitsmessanlage für die Bruchhäuser Straße zum Gesamtpreis in Höhe von 82.144,51 EUR zzgl. der Herstellungskosten für die notwendigen Stromanschlüsse und Fundamente in Höhe von ca. 10.000 EUR.
2. Die außerplanmäßigen Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 92.144,51 EUR werden genehmigt.

Erläuterungen:

Aufgrund des Ergebnisses der Lärmaktionsplanung wurde in verschiedenen Straßen im Stadtgebiet Tempo 30 aufgrund Lärmschutz eingeführt. Zur Durchsetzung dieser Geschwindigkeit und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Bereich dieses Schulweges (Hebelgymnasium, Kreisschulen) soll eine fest installierte Blitzersäule beschafft werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die außerplanmäßigen Mittel in Höhe von 92.144,51 EUR werden im Haushalt 2022 zur Verfügung gestellt.

Anlagen:

Anlage 1 – Luftbild Standort Blitzer

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Ersatzbeschaffung von Hardware für die Verwaltung / Notebooks & Monitore

Beschlussvorschlag:

Die Lieferung der 171 Notebooks (inkl. zusätzlicher Tastatur & Maus) und der 200 Monitore wird an die Firma IT MediaConsult AG, Züsich zum Gesamtpreis von 248.321,16 EUR (inkl. MwSt.) vergeben.

Erläuterungen:

Das Datennetz bei der Stadtverwaltung Schwetzingen besteht aus einem reinen PC-Netz (Client-Server-Technologie) auf der Basis von Microsoft Windows.

Der Einsatz von aktueller Software sowie der Einsatz der von Komm.ONE (Kommunales Rechenzentrum) angebotenen Fachanwendungen setzt entsprechende technische Anforderungen bei der in den Kommunen eingesetzten Hard- und Software voraus.

Die Hardware wird über einen Zeitraum von 60 Monaten geleast und danach wieder durch neue Geräte ersetzt. Reparaturkosten fallen für diesen Zeitraum nicht an, da bei der Beschaffung die Herstellergarantie auf die jeweilige Leasingzeit erweitert wird. Durch diesen Austauschzyklus entspricht die Hardware der Stadtverwaltung stets den jeweiligen Anforderungen der Fachanwendungen.

Für die EU-weite öffentliche Ausschreibung der Hardware wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt, worin die Anforderungen für die 171 Notebooks, 200 Monitore und Eingabegeräte (Maus & Tastatur) beschrieben waren. Insgesamt wurden sechs Angebote abgegeben und formell, rechnerisch sowie fachlich geprüft; alle Angebote erfüllen die technischen Voraussetzungen.

Nach Abschluss der Prüfung und Wertung der Angebote ergab sich folgende Bieterrangfolge:

1.	Fa. IT MediaConsult AG, Züsich	248.321,16 EUR
2.	Bieter	253.172,14 EUR
3.	Bieter	259.062,71 EUR
4.	Bieter	273.566,71 EUR
5.	Bieter	274.087,35 EUR
6.	Bieter	275.767,03 EUR

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel für die Hardware (Leasing) stehen im Haushaltsplan zur Verfügung. (Kostenstelle 11200000, Sachkonto 42310000)

Anlagen:

Bieterliste (nicht öffentlich)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Ersatzbeschaffung von Hardware für die Verwaltung / Infrastruktur für das Computing (Server- und Speichereinheiten)

Beschlussvorschlag:

Die Lieferung der Infrastruktur für das Computing (Server- und Speichereinheiten) wird an die Firma FGN GmbH, Kaiserslautern zum Gesamtpreis von 140.398,63 EUR (inkl. MwSt.) vergeben.

Erläuterungen:

Bedingt durch die bevorstehende Digitalisierung von Akten, Plänen, etc. und dem Wachstum an digitalen Medien (Bilder, Videos) sind die Anforderungen an die Speicherkapazität und entsprechend performante Zugriffszeiten deutlich gestiegen. Darüber hinaus muss die stetige Verfügbarkeit der Daten (Backup-Systeme / Ausfallsicherheit) sowie eine entsprechend ausgelegte Datensicherung gewährleistet sein.

Die Hardware wird über einen Zeitraum von 60 Monaten geleast und danach wieder durch neue Geräte ersetzt. Reparaturkosten fallen für diesen Zeitraum nicht an, da bei der Beschaffung die Herstellergarantie auf die jeweilige Leasingzeit erweitert wird. Durch diesen Austauschzyklus entspricht die Hardware der Stadtverwaltung den aktuellen Anforderungen.

Für die nationale öffentliche Ausschreibung der Hardware wurde ein Leistungsverzeichnis erstellt, worin die Anforderungen der Infrastruktur für das Computing (Server- und Speichereinheiten) beschrieben waren. Zum Eröffnungstermin am 21.06.2022 lag ein Angebot vor. Das Angebot erfüllt die technischen Voraussetzungen und wurde formell, rechnerisch sowie fachlich geprüft.

Nach Abschluss der Prüfung und Wertung des Angebots liegt folgendes bezuschlagungsfähiges Angebot vor:

Fa. FGN GmbH, Kaiserslautern

140.398,63 EUR

Finanzielle Auswirkungen:

Die Haushaltsmittel für die Hardware (Leasing) stehen im Haushaltsplan zur Verfügung. (Kostenstelle 11200000, Sachkonto 42310000)

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Informationsvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Sachstand Digitalisierung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die Information über den Sachstand der Digitalisierung bei der Stadtverwaltung Schwetzingen zur Kenntnis.

Erläuterungen:

Im Zusammenspiel von Kommunikation, Informationsaustausch und Serviceleistungen vereinfacht die digitale Verwaltung Prozesse sowie interne und externe Arbeitsabläufe in Behörden.

Die Stadtverwaltung Schwetzingen befindet sich seit einigen Jahren im Digitalisierungsprozess und möchte diesen auch fortführen. Die Information über den Sachstand der Digitalisierung bei der Stadtverwaltung Schwetzingen soll aufzeigen, welche Maßnahmen und Projekte bereits umgesetzt wurden, sich in Bearbeitung befinden und in Planung sind.

Anlagen:

Sachstand der Digitalisierung bei der Stadtverwaltung Schwetzingen

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Erstellung eines Zwischenberichts zum Chancengleichheitsplan 2019 - 2024.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung Schwetzingen hat einen Zwischenbericht zum Chancengleichheitsplan erstellt, in dem die Erfüllung festgelegter Zielvorgaben festgehalten wird.

Erläuterungen:

Die Stadtverwaltung Schwetzingen hat auf Grundlage des Chancengleichheitsgesetzes (ChancenG) einen Chancengleichheitsplan für die Jahre 2019 bis 2024 erstellt und damit den bisherigen Frauenförderplan abgelöst.

Der Chancengleichheitsplan sieht nach drei Jahren die Erstellung eines Zwischenberichts vor, in dem der Stand der Erfüllung festgelegter Zielvorgaben festzuhalten ist. Die Daten für den Chancengleichheitsplan wurden zum Stichtag 30.06.2018 ausgewertet und werden nun den Daten zum Stichtag 30.06.2021 gegenübergestellt.

Besonders erfreulich ist die Tatsache, dass viele Zielvorgaben trotz der erschwerten Situation aufgrund der Corona-Pandemie in den vergangenen Jahren ganz oder teilweise erreicht und umgesetzt werden konnten.

Die Arbeitsgruppe Chancengleichheitsplan setzt sich weiterhin regelmäßig zum Austausch der Ziele und Maßnahmen zusammen. Eine Aktualisierung des Plans erfolgt analog § 5 Abs. 4 ChancenG im Rhythmus von sechs Jahren.

Der Zwischenbericht wurde mit der Chancengleichheitsbeauftragten, Christine Drechsler, abgestimmt und der Personalrat gemäß § 75 Abs. 4 Nr. 19 LPVG beteiligt. Der Zwischenbericht soll wie bereits der Chancengleichheitsplan im Ordner O:\Allgemein\Dienstanweisungen hinterlegt und für alle Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden.

Anlagen:

Chancengleichheitsplan Zwischenbericht 2021

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Technischer Ausschuss am 06.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Bewerbung der Stadt Schwetzingen zum Erhalt der Auszeichnung "Natur im Garten"

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Schwetzingen strebt die Auszeichnung als „Natur im Garten“ Gemeinde an und verpflichtet sich zukünftig vorgegebene Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünräume einzuhalten:

Erläuterungen:

Die Stadt Schwetzingen strebt die Verleihung der Zertifizierung Natur im Garten an. Um dieses Zertifikat zu erlangen, verpflichtet sich die Stadt Schwetzingen in Zukunft folgende Kriterien bei der Pflege und Gestaltung ihrer Grünflächen zu berücksichtigen:

- Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide, statt dessen wird nach biologischen Prinzipien gestaltet und gepflegt: standortgerechte Pflanzenwahl, Förderung natürlicher Gegenspieler und Einsatz biologischer Stärkungs- und Pflanzenschutzmittel.
- Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel, statt dessen wird organisch gedüngt, um ein gesundes Bodenleben zu fördern, eine gleichmäßige Nährstoffzufuhr zu sichern und widerstandsfähige Pflanzen zu erhalten.
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte, da Torf aus Mooren gewonnen wird. Moore sind seltene Biotope und zählen zu den wichtigsten CO₂-Speichern der Erde. Durch den Torfabbau werden diese Biotope unwiederbringlich zerstört.
- Schutz von ökologisch wertvollen Grünraumelementen (Bäumen, Alleen, Hecken, naturnahe Wiesen, Feucht- und Trockenbiotope, etc.).
- Umstellung der Grünraumpflege auf ökologische Wirtschaftsweisen, wie z.B. Verwendung von Pflanzenstärkungsmitteln, biologische Pflanzenschutzmittel oder nichtchemische Beikrautbekämpfung.

- Bei neu zu schaffendem Grünraum oder Umgestaltung bestehenden öffentlichen Grüns werden vorwiegend standortgerechte, regionaltypische und ökologisch wertvolle Pflanzen verwendet.
- Die Information und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der ökologischen Pflege des Grünraums sowie bei Neu- und Umgestaltungen soll verstärkt werden.

Bei der Umsetzung der oben angeführten Maßnahmen erzielt die Stadt Schwetzingen einen Gewinn durch eine höhere Lebensqualität für alle. Sie zeichnet sich dadurch als nachhaltig agierende Stadt aus, mit Vorbildwirkung für Ihre Bürgerinnen und Bürger.

Bei der Umsetzung einer ökologischen Grünraumbewirtschaftung wird die Stadt Schwetzingen durch ein Bildungsprogramm für die im Grünraum zuständigen Mitarbeiterinnen unterstützt sowie von „Natur im Garten“ Beraterinnen begleitet.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Gemeinsamer Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen - Änderung der Gutachterausschussgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die vorliegende Neufassung der Gutachterausschussgebührensatzung mit Inkrafttreten zum 01.08.2022.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat beschloss am 17. November 2021 die neue Gebührensatzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen, gültig ab dem 01.01.2022.

Im Rahmen der Grundsteuerreform ist künftig neben der Grundstücksgröße der von den Gutachterausschüssen festgelegte Bodenwert eines Grundstücks die relevante Größe zur Ermittlung des Grundsteuerwerts. Durch eine Änderung des § 38 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg zum 31.12.2021 ist durch den Absatz 4 für die Steuerpflichtigen die Möglichkeit geschaffen worden, auf Antrag einen anderen Wert des Grundstücks anzusetzen, als der vom Finanzamt ermittelte. Hierfür muss der Steuerpflichtige ein qualifiziertes Gutachten (Bodenwertgutachten) einreichen, das eine Abweichung von mehr als 30 % der beiden Werte belegt. Diese Gutachten können lediglich durch einen gesetzlich eingeschränkten Kreis von Sachverständigen erstellt werden. Durch den Gesetzgeber wird hierfür namentlich unter anderem der jeweils zuständige Gutachterausschuss genannt. Hierdurch ist mit einer erhöhten Zahl an Gutachtenaufträgen über Bodenwerte zu rechnen.

Bei den Bodenwertgutachten ist lediglich auf das (fiktiv) unbebaute Grundstück einzugehen. Der Aufwand der Gutachtenerstellung fällt hierdurch deutlich geringer aus, als der eines vollständigen Verkehrswertgutachtens. Die aktuelle Gebührensatzung wurde unter dem Aspekt eines vollständigen Verkehrswertgutachtens kalkuliert und erstellt, wodurch die Gebühren für reine Bodenwertgutachten deutlich zu hoch sind. Es wird daher vorgeschlagen eine separate Gebühr für die Erstellung eines Bodenwertgutachtens in die Satzung aufzunehmen.

Nach Hochrechnung des zeitlichen Aufwands unter Berücksichtigung der Kosten der beteiligten Personen konnten die in der Gebührensatzung unter § 4 Abs. 1 ergänzten Gebühren (netto) für die Gutachtenerstellung der Bodenwertgutachten ermittelt werden.

Bei der reinen Bodenwertermittlung, wie sie insbesondere nach § 38 Abs. 4 Landesgrundsteuergesetz Baden-Württemberg als Nachweis eines anderen Grundstückswerts als der vom Finanzamt ermittelte, notwendig ist, werden folgende pauschalen Gebühren erhoben, wobei § 3 dieser Satzung keine Anwendung findet:

Bodenwertgutachten für Grundstücke im Innenbereich, die überwiegend zu Wohnzwecken genutzt werden sowie Grundstücke im Außenbereich mit max. zwei unterschiedlichen Nutzungen (bezogen auf die wirtschaftliche Einheit)	800,00 Euro
Bodenwertgutachten für Grundstücke im Innenbereich, die überwiegend zu Gewerbezwecken genutzt werden sowie Grundstücke im Außenbereich mit mehr als zwei unterschiedlichen Nutzungen (bezogen auf die wirtschaftliche Einheit)	925,00 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren für die Gutachtenerstellung für die Fälle der reinen Bodenwertermittlung, insbesondere für Gutachten im Rahmen der Grundsteuer B, reduzieren sich auf eine angemessene Gebühr ab dem 01.08.2022 im oben dargestellten Umfang.

Anlagen:

Neue Gutachterausschussgebührensatzung ab dem 01.08.2022 mit der Ergänzung in Fettdruck.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Beschlussvorlage

Sitzung Verwaltungsausschuss am 13.07.2022

- nicht öffentlich -

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Schaffung einer unbefristeten Sachverständigenstelle im Gemeinsamen Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen in Entgeltgruppe 10 TVöD

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einrichtung einer weiteren Sachverständigenstelle in Vollzeit im Haushaltsjahr 2022.
2. Der Gemeinderat ermächtigt den Oberbürgermeister zur Besetzung der Stelle.

Erläuterungen:

Der Gemeinsame Gutachterausschuss Bezirk Schwetzingen wurde zum 1. März 2020 gegründet und hat seither in Schwetzingen seine Arbeit aufgenommen.

Die ursprüngliche Personalausstattung mit 2,5 Vollzeitstellen wurde entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats vom 23. Juni 2021 auf 4,5 Vollzeitstellen erhöht. Auch nach der letztjährigen Personalaufstockung bewegt sich die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen immer noch am unteren Rand der Personalstärke der umliegenden Gutachterausschüsse. Bei einer Ausstattung mit 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohner müsste die Geschäftsstelle mit 6,45 Stellen ausgestattet sein.

Aktuell bestehen in der Geschäftsstelle erhebliche Rückstände bei der Bearbeitung von Gutachtenanträgen. So liegen noch 41 unbearbeitete Gutachtenanträge, teilweise aus dem 3. Quartal 2020, vor; davon 7 Anträge von Mitgliedsgemeinden. Im Laufe des Jahres 2021 wurden insgesamt 19 neue Gutachtenanträge gestellt, allerdings konnten lediglich 8 Gutachten fertiggestellt werden. So ergibt sich ein Rückstand in der Gutachtenbearbeitung, der jährlich größer wird.

Weder in der Außenwirkung des Gutachterausschusses gegenüber Kunden und Mitgliedsgemeinden noch in der Innenwirkung ist diese Entwicklung gewollt. Die derzeitigen Gutachter erhalten nur dadurch vermehrt fachliche Expertise und Einblicke in den Grundstücks- und Immobilienmarkt, wenn sie regelmäßig und zeitnah Gutachten erstellen. Es ist davon auszugehen, dass durch die Schaffung einer weiteren Sachverständigenstelle der Deckungsbeitrag für alle Gemeinden erheblich verbessert werden kann.

Durch die personelle Aufstockung der Geschäftsstelle um einen Sachverständigen in Entgeltgruppe 10 TVöD fallen in künftigen Jahren geschätzte Personalkosten in Höhe von rund 66.000 bis 80.000 EUR (je nach Berufserfahrung) an. Die Stadt Schwetzingen trägt davon rund 16 Prozent, folglich 11.000 bis 13.000 EUR. Durch Erträge aus Gutachten, mit denen sich die neu geschaffene Stelle ausschließlich beschäftigen wird, ist damit zu rechnen, dass diese Kosten sich voll refinanzieren.

Beide Bürgermeistersprengel im Gebiet des Gutachterausschusses Bezirk Schwetzingen befürworten die Schaffung der zusätzlichen Sachverständigenstelle und die baldmögliche Besetzung.

Die in 2022 entstehenden Personalmehraufwendungen können durch Mehrerträge und durch Wenigeraufwendungen bei der Kreisumlage gedeckt werden.

Es ist geplant, das Bewerbungsverfahren in der Sommersitzungspause abzuschließen, so dass der Oberbürgermeister zur Besetzung der Stelle ermächtigt werden soll.

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in:

Haushaltsvollzug 2022, hier: Finanzhalbjahresstatus zum 11. Juli 2022

Vorbemerkung

Die Zahlen der beiliegenden Übersicht, Stand 11. Juli 2022, sind ohne Erläuterungen nicht aussagekräftig, da viele Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen nicht periodengerecht und Verrechnungsbuchungen erst im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen. Den Übersichten können nur die bisher tatsächlich gebuchten Beträge entnommen werden, aber nicht bereits erteilte oder zukünftige Aufträge, die noch nicht rechnungswirksam wurden.

Im Folgenden ergeht ein Überblick über die Veränderungen bei den bedeutendsten Positionen des Haushalts. Eine detailliertere Information ergeht in der Sitzung des Gemeinderats am 20.07.2022. Hier besteht sodann auch die Gelegenheit zu Rückfragen.

Überblick über die Entwicklung der Finanzlage 2022

1. Auswirkungen der Maisteuerschätzung auf die allgemeinen Steuermittel

Aufgrund der früh startenden Haushaltsplanung konnten die Daten der November Steuerschätzung 2021 keinen Einfluss mehr in die Planansätze 2022 finden. Zwischenzeitlich erging im Mai 2022 die aktuellste Steuerschätzung, die für die größten Ertragspositionen im Haushalt folgende Entwicklung aufzeigen:

Ertragsart	Plan 2022	Entwicklung 1. Hj. 2022	Differenz
Schlüsselzuweisungen	9.487.000	10.624.000	1.137.000
Investitionspauschale	1.970.000	2.320.000	350.000
Familienleistungsausgleich	1.169.000	1.241.000	72.000
Anteil Einkommensteuer	14.996.000	15.516.000	520.000
Anteil Umsatzsteuer	1.691.000	1.745.000	54.000
Kindergartenförderung (29b FAG)	1.760.000	1.761.026	1.026
Förderung Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)	2.410.000	2.449.867	39.867
Förderung päd. Leitungszeit	265.000	278.257	13.257
Summe Mehrerträge aus FAG			2.187.150

Insgesamt ist im Ergebnishaushalt durch die Aktualisierung der allgemeinen Steuerdaten mit einer Verbesserung der Erträge um insgesamt rund 2,2 Mio. EUR zu rechnen.

2. Entwicklung der Gesamtertragslage

Zusätzlich zu den allgemeinen Steuermitteln ergab sich bei den größten weiteren Ertragspositionen bislang folgende Entwicklung im 1. Halbjahr 2022:

	Plan 2022	Entwicklung 1. Hj. 2022	Differenz
Grundsteuer A	14.000	12.907	-1.093
Grundsteuer B	4.040.000	4.035.187	-4.813
Gewerbesteuer	10.300.000	10.861.294	561.294
Hundesteuer	100.000	115.310	15.310
Summe Mehrerträge aus FAG			2.187.150
Summe Mehrerträge gesamt			2.757.848

Hinzu kommen Mehrerträge aus Vergnügungssteuern, Bußgeldern und Verwaltungsgebühren, die in Ihrer Höhe zum Stand Ende Juni noch nicht gänzlich feststehen. Von Mehrerträgen in der Höhe von insgesamt rund 500.000 EUR kann jedoch zusätzlich ausgegangen werden.

Dem entgegen stehen voraussichtlich Mindererträge im Bereich der Parkiereinrichtungen. Die Ertragslage bei den Parkgebühren hat sich zwar im Vergleich zum Vorjahr deutlich erholt, kann jedoch trotz der beträchtlichen Anpassung der Parkgebühren zum Jahresbeginn noch nicht an die „Vor-Corona-Jahre“ anknüpfen. Wenn die Erträge bis Jahresende in der Höhe der ersten fünf Monate des Jahres weiterfließen, ist mit Minderträgen in Höhe von rund 100.000 EUR zu rechnen (Plan 1,5 Mio. EUR). Da die Betriebsführungskosten ertragsabhängig gezahlt werden, ergeben sich aufwandsseitig Minderaufwendungen von rund 35.000 EUR. Sollten in den kommenden Monaten Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen erlassen werden, ist mit weiteren Mindererträgen zu rechnen.

Insgesamt ergibt sich hiermit eine Prognose von rund 3,16 Mio. EUR Mehreinnahmen im Vergleich zum Planansatz 2022.

3. Ergebnishaushalt Aufwendungen

In der folgenden Übersicht werden die Aufwandspositionen mit den größten Entwicklungen im Vergleich zum Planansatz 2022 aufgezeigt.

	Plan 2022	Entwicklung 1. Hj. 2022	Differenz
<u>Aufwendungen</u>			
Kreisumlage	8.743.000	8.568.000	-175.000
Gewerbesteuerumlage	858.000	908.000	50.000
Finanzausgleichsumlage	7.834.000	7.771.220	-62.780
ÖPNV-Zuschüsse	1.240.000	2.240.000	1.000.000
Ausgleich Ergebnis 2021 bellamar	550.000	1.372.000	822.000
Summe Mehr-/Minderaufwendungen			1.634.220

Unsicherheiten bezüglich der Einhaltung der Planansätze ergeben sich im Bereich der Transferaufwendungen, bspw. bei der Betriebskostenumlage für den Zweckverband Bezirk Schwetzingen. Diese sind aufgrund der volatilen Lage im Energiesektor bisher noch schwierig bezifferbar. Derzeit wird von Mehrkosten für Strom in Höhe von rund 265.000 EUR ausgegangen, wovon die Stadt Schwetzingen ein gutes Drittel trägt, rund 90.000 EUR.

Ebenfalls schwierig kalkulierbar ist im Moment die Höhe der Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude (Heizung, Reinigung, Strom, etc.). Derzeit sind von einem Planansatz von 2,582 Mio. EUR bereits 1,566 Mio. EUR verausgabt. Bei einer einfachen Prognose auf die noch auszahlenden 5 Monate ist damit zu rechnen, dass Mehraufwendungen im Rahmen von gut 100.000 EUR entstehen werden.

Insgesamt ergibt sich hiermit eine Prognose von rund 1,82 Mio. EUR Mehrausgaben.

Fazit: Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand kann von einem rund 1,34 Mio. EUR besserem ordentlichen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt gerechnet werden. Statt 2,59 Mio. EUR beträgt der Fehlbetrag voraussichtlich noch 1,25 Mio. EUR.

3. Finanzhaushalt und Investitionen

Die Einzahlungen im Investitionsbereich überschreiten zur Jahresmitte die Planansätze um 5,0 Mio. EUR. Mit der Einzahlung für einen Grundstücksverkauf in der Höhe von 3,5 Mio. EUR wird bis Ende September 2022 gerechnet.

Die Auszahlungen im Finanzhaushalt unterschreiten zur Jahresmitte die Planansätze um 10,5 Mio. EUR.

Der derzeitige Liquiditätsbestand beträgt rund 20,9 Mio. EUR.

Unter Betrachtung der derzeitigen Rahmenbedingungen und dargestellten Entwicklungen ist die Erstellung einer Nachtragssatzung nicht notwendig.

Anlagen:

- Gesamtergebnisrechnung 2022 Stand 11. Juli 2022
- Gesamtfinanzrechnung 2022 Stand 11. Juli 2022

Aufgestellt:

Susanne Nagel
Stadtkämmerin

Verteiler:

1. Gemeinderatssitzung am 20. Juli 2022
2. Kämmereiamt z.d.A.

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 20.07.2022

- öffentlich -

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme bzw. Vermittlung der in der Anlage aufgeführten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird zugestimmt.

Erläuterungen:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27. Juli 2006 Richtlinien zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen beschlossen.

Anlagen:

- Aufstellung Oberbürgermeister Dr. Pörtl vom 05.07.2022
- Aufstellung Amt für Familien, Senioren & Kultur, Sport vom 05.07.2022
- Aufstellung Kämmereiamt vom 06.07.2022

Oberbürgermeister:

Bürgermeister:

Amtsleiter:

Sachbearbeiter/in: